

# Solidarität

---

**IMPRESSUM**  
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

**FS 21** Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler

**HS 20** Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.  
FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Giovanni Dazio  
**HS 19** Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet  
FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs  
HS 18 MLaw Olivia Wipf, MLaw Corina Moschen, MLaw Fleur Baumgartner  
FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Corina Moschen  
**HS 17** RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RA MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf  
FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes, RA MLaw Luca Angstmann  
FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw Merens Cahannes LL.M., MLaw Melanie Gottini  
**HS 15** RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock  
FS 15 MLaw Felix Buff, RA M.A. HSG Kaspar Projer, RA lic. iur. Olivier Baum  
HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Martin Monsch  
FS 14 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Felix Buff, MLaw Barbora Castell, RA M.A. HSG Yves Mauchle  
HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler, MLaw Martin Monsch  
HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch, lic. iur. Matthias Trautmann  
HS 11 lic. iur. Benedict Burg, RA lic. iur. oec. Jan H. Hoffmann, lic. iur. Matthias Trautmann

---

1. Entstehung	4
1.1. Vertrag	5
1.2. Gesetz	5
2. Rechtslage	5
2.1. Aussenverhältnis	6
2.2. Innenverhältnis	7
2.3. Echte und unechte Solidarität	8
3. Übungsfälle	9

---

**HS 10 RA lic. iur. Lukas Beeler, lic. iur. Benjamin Büchler,**  
**HS 09 RA lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Thomas Steininger,**  
**HS 08 lic. iur. Irène Schilter, lic. iur. Martina Isler,**  
**HS 07 lic. iur. Andrea Galliker,**  
**SS 07 RA in lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin, lic. iur. Matthias**  
**Hirsche,**  
**SS 06 lic. iur. Paul Felix Wegmann, lic. iur. Sarah Dobler, lic.**  
**SS 05 lic. iur. Sarah Dobler,**  
**SS 04 lic. iur. Karin**  
**Eugster**

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum  
Obligationenrecht Allgemeiner Teil; <http://www.rechteck.uzh.ch/>[...]; besucht am  
27.10.2021.

### Begriff

Solidarschuldnerschaft (Art. 143 OR - Art. 149 OR):

- Jeder von mehreren Schuldern ist auf die ganze Leistung verpflichtet, diese muss aber insgesamt nur einmal erbracht werden.

Solidargläubigerschaft (Art. 150 OR):

- Jeder von mehreren Gläubigern kann die ganze Leistung verlangen, der Schuldner hat sie jedoch nur einmal zu erbringen.

Die Solidargläubigerschaft ist praktisch bedeutungslos. Soweit Rechte mehrern Personen gemeinsam zustehen, besteht statt einer Solidargläubigerschaft in der Regel Gesamteigentum oder Miteigentum (vgl. etwa die Einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR, Art. 544 OR). Die weiteren Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Solidarschuldnerschaft.

## 1. Entstehung

---

### Arten

Eine Solidarschuld kann auf zwei Arten entstehen:

- Durch Vereinbarung zwischen den Parteien (Art. 143 Abs. 1 OR).
  - Von Gesetzes wegen (Art. 143 Abs. 2 OR).
-

---

### 1.1. Vertrag

Durch Vertrag entsteht die Solidarschuldnerschaft, wenn dies dem Vertragswillen der Schuldner und des Gläubigers entspricht (Art. 143 Abs. 1 OR).

Beispiele:

- Kaufvertrag durch eine Aktionärsgruppierung ohne Aufteilung des Preises
- Kaufvertrag über ein Fass Wein

In beiden Fällen dürfte tendenziell eine einfache Gesellschaft vorliegen. Diese ist ein gesetzlicher Anwendungsfall einer Solidarschuldnerschaft (Art. 544 Abs. 3 OR).

Die Verwendung des Wortes "solidarisch" durch die Parteien ist nicht notwendig.

Begründung durch stillschweigende Erklärung ist möglich.

Ob Solidarität abgemacht wurde, beurteilt sich im Einzelfall nach dem Vertrauensprinzip.

Das vertragliche Solidarschuldverhältnis kann gleichzeitig mit der Schuld oder erst nach deren Begründung entstehen (Schuldbeitritt, kumulative Schuldübernahme).

---

### 1.2. Gesetz

Von Gesetzes wegen entsteht ein Solidarschuldverhältnis z.B.:

- Personengesellschaften (Art. 544 Abs. 3 OR und Art. 568 ff. OR)
- Solidarhaftung der gemeinsam schuldhaften Schadensverursacher für den Schaden aus unerlaubter Handlung (Art. 50 f. OR).
- Übernahme eines Vermögens oder Geschäfts (Art. 181 Abs. 2 OR)
- Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers (Art. 603 Abs. 1 ZGB).

---

## 2. Rechtslage

### Grundsatz

Es sind zu unterscheiden:

- Aussenverhältnis (Art. 144 OR - Art. 147 OR)  
Verhältnis zwischen den Schuldnern und dem Gläubiger.
  - Innenverhältnis (Art. 148 OR u. Art. 149 OR)  
Verhältnis zwischen den Schuldnern.
-

---

## 2.1. Aussenverhältnis

### Grundsatz

Der Gläubiger kann nach Art. 144 OR frei wählen, an wen er sich halten will. Ist die Forderung fällig, kann die geschuldete Leistung ganz oder teilweise von einem einzelnen, von mehreren oder von allen Solidarschuldnern gleichzeitig verlangt werden. Jeder Solidarschuldner darf ab Erfüllbarkeit der Forderung erfüllen. Dadurch wird das Wahlrecht des Gläubigers eingeschränkt. Die Schuldner bleiben solange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 Abs. 2 OR).

Befreiung mit objektiver Wirkung, d.h. befreiender Wirkung für alle Schuldner:

- Erfüllung (Art. 144 Abs. 2 OR, Art. 147 Abs. 1 OR)
- Erfüllungssurrogate
  - Hinterlegung (Art. 92 OR)
  - Leistung an Erfüllung statt
  - Teilleistung (Art. 69 Abs. 2 OR)
  - Verrechnung (Art. 147 Abs. 1 OR).
- von keinem Schuldner verschuldete Unmöglichkeit (Art. 119 OR)

Befreiung mit lediglich subjektiver Wirkung:

Befreiung eines einzelnen Solidarschuldners ohne Befriedigung des Gläubigers befreit die andern nur, wenn Umstände oder Natur der Verbindlichkeit dies rechtfertigen (Art. 147 Abs. 2 OR).

- Erlass (Art. 115 OR)
- Vereinigung (Art. 118 OR)
- Novation (Art. 116 OR)
- Stundung
- Vergleich

### Einreden und Einwendungen

Die Einredeordnung ergibt sich aus Art. 145 OR. Es kann dem Gläubiger nur entgegengehalten werden, was

- aus dem persönlichen Verhältnis eines Schuldners zum Gläubiger (Verrechnung, Irrtum, Stundung) oder
- aus dem gemeinsamen Entstehungsgrund oder Inhalt der solidarischen Verbindlichkeit (Widerrechtlichkeit, mangelnde Vollmacht des Vertreters, Sittenwidrigkeit, Formmangel)

hervorgeht.

### Handlungen des Einzelnen

---

Gemäss Art. 146 OR kann ein Solidarschuldner durch seine persönliche Handlung die Lage der andern nicht erschweren.

- Individuelle Vereinbarungen wirken nur zu Lasten des einzelnen Schuldners.
- Schuldnerverzug und dessen Folgen treten für jeden Schuldner getrennt ein. Der Gläubiger kann aber nur zurücktreten, wenn alle Solidarschuldner im Verzug sind.
- Bei nachträglicher Unmöglichkeit wird nur zu Schadenersatz nach Art. 97 ff. OR verpflichtet, wer die Unmöglichkeit zu verantworten hat.

### Verjährung

Die Verjährung befreit mit subjektiver Wirkung, d.h. sie führt nicht im Verhältnis zu allen Schuldner zum Untergang der Forderung (vgl. Art. 147 Abs. 2 OR).

Es gilt das Prinzip des getrennten Verjährungslaufes: Die Forderung kann also gegenüber dem einen Schuldner bereits verjährt sein, während sie gegenüber den restlichen Schuldner noch durchgesetzt werden kann.

Stillstands- und Hinderungsgründe (Art. 134 OR) wirken nur gegen die einzelnen Schuldner.

Als Ausnahme dazu steht Art. 136 Abs. 1 OR, welcher besagt, dass Unterbrechungshandlungen eines einzelnen Schuldners auch die Verjährung der übrigen Schuldner unterbricht.

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 146 OR und wird nach Rechtsprechung des Bundesgerichts nur bei echter Solidarität und nur im Umfang der solidarisch geschuldeten Leistung angewandt.

---

## 2.2. Innenverhältnis

### Grundsatz

Wurde nichts anderes vereinbart, haften die Solidarschuldner grundsätzlich nach Köpfen (Art. 148 Abs. 1 OR).

Dem Schuldner, der mehr als seinen Anteil geleistet hat, steht gegenüber den anderen Schuldner für den Mehrbetrag ein Rückgriffsrecht zu (Art. 148 Abs. 2 OR).

### Regress

Die Regressforderung entsteht erst mit Leistung an den Gläubiger und unterliegt der gleichen Verjährungsfrist wie die Solidarschuld selbst.

Der Regressberechtigte hat auch eine Forderung gegen einen Schuldner, den der Gläubiger mit subjektiver Wirkung von der Forderung befreit hat. Die Verpflichtung aus dem Innenverhältnis besteht weiterhin.

Die übrigen Schuldner haften dem Regressberechtigten nicht solidarisch, sondern nur anteilmässig. Leistet ein Schuldner nicht, so vergrössert sich der Anteil der übrigen Schuldner (Art. 148 Abs. 2 OR).

Das Recht auf Regress entfällt, wenn der Schuldner es wissentlich oder fahrlässig unterlassen hat, begründete Einreden gegen die Schuld zu erheben (Art. 145 Abs. 2 OR)

---

oder die Mitschuldner nicht von seiner Leistung benachrichtigt hat (analog Art. 508 Abs. 2 OR).

#### Subrogation

Der regressberechtigte Schuldner tritt in gleichem Masse, in dem er den Gläubiger befriedigt hat, in dessen Rechtsstellung ein (Art. 149 OR).  
Gegenüber den belangten Solidarschuldnern stehen ihm somit zwei konkurrierende Forderungen zur Verfügung: Die ursprüngliche Forderung des Gläubigers kraft Subrogation sowie die Regressforderung.  
Durch die Subrogation wird die Durchführung des Regresses erleichtert und gesichert, insbesondere durch den Übergang von allfälligen Nebenrechten.  
Im Gegensatz zur Regressforderung kann die ursprüngliche, subrogierte Forderung gegenüber dem Solidarschuldner, dem der Gläubiger die Schuld erlassen hat, nicht mehr geltend gemacht werden.

---

### 2.3. Echte und unechte Solidarität

#### Begriff

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen echter und unechter Solidarität.  
Unterscheidungskriterium ist der Rechtsgrund, der einer Verpflichtung zu Grunde liegt.  
Echte Solidarität: Der schuldnerischen Verpflichtung liegt ein einziger, gemeinsamer Rechtsgrund zu Grunde (z.B. Art. 50 Abs. 1 OR).  
Unechte Solidarität: Die Schuldner haften aus verschiedenen Rechtsgründen (z.B. Art. 51 OR).

#### Rechtsfolgen:

Die Unterbrechung der Verjährung durch einen Schuldner hat nur Wirkung für alle im Falle der echten Solidarität (vgl. Art. 136 Abs. 1 OR).  
Ebenso ist die Subrogation nur bei echter Solidarität möglich (Art. 149 Abs. 1 OR). Bei unechter Solidarität übt der Schuldner seinen Regress nur aus eigenem Recht aus.

---



## 3. Übungsfälle

---

### Übungsfälle

- IK OR AT, HS 2011, Fall 8